

Reglement über die Entschädigung der Davoser Schützenvereine an die Landschaft Davos Gemeinde

Art. 1

Dieses Reglement gilt als Bestandteil der Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen der Landschaft Davos Gemeinde¹ und regelt die Leistungen der Gemeinde sowie die zu entrichtende Entschädigung der Schützenvereine.

Art. 2

Die Gemeinde besorgt den Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Schiessanlagen, insbesondere die elektronischen Trefferanzeigeanlagen, die Laufscheiben, die Scheibenstöcke und die Kugelfänge. Bauliche Massnahmen, die aus Sicherheitsgründen oder durch Vorschriftenänderungen entstehen, sind ebenfalls von der Gemeinde zu tragen.

Art. 3

Für die 300-Meter-Schiessanlagen gilt folgende Regelung:

Pro Schuss sind der Gemeinde Fr. -.03 abzuliefern.

Für die 50/25-Meter-Schiessanlagen gilt folgende Regelung:

Pro Verein sind der Gemeinde Fr. 250.- pauschal abzuliefern.

Art. 4

Die entschädigungspflichtigen Schützenvereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die jährlichen Servicearbeiten an den elektronischen Scheibenanlagen am Ende der Schiesssaison, spätestens jedoch bis Mitte November ausgeführt und der Gemeinde die entsprechenden und von den Parteien unterzeichneten Arbeitsrapporte zugestellt werden. Diese Rapporte müssen gleichzeitig Auskunft geben über die Anzahl der Schüsse aufgrund des Gesamt- oder Einzelzählerstandes.

Art. 5

Dieses Reglement wurde durch den Grossen Landrat am 26. Oktober 1989 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

¹ DRB 63